

WICHTIGE ÄNDERUNGEN UND ANPASSUNGEN IN DER 68. AUSGABE (2027)

Die 68. Ausgabe der IATA *Gefahrgutvorschriften* enthält alle Anpassungen, die durch das ICAO Gefahrgutgremium bei der Ausarbeitung des Inhalts der 2027-2028 Ausgabe der technischen Anweisungen der ICAO („Technical Instructions“) und auch Änderungen, die der IATA Gefahrgutbeirat verabschiedet hat. Die nachfolgende Auflistung soll dem Benutzer helfen, die wichtigsten Änderungen in dieser Ausgabe zu erkennen. Sie stellt jedoch keine vollständige Aufzählung dar. Den Änderungen wurde jeweils die Nummer des entsprechenden Abschnittes oder Unterabschnittes vorangestellt.

Wie diese Vorschrift zu verwenden ist

Die Anweisungen zur Anwendung der Gefahrgutvorschriften wurden überarbeitet, um Folgendes mit aufzunehmen: die Anwendung der Sonderbestimmungen auf bestimmte Versände, die Auswahl der richtigen Verpackungsanweisungen und Verpackungstypen sowie die Vorschriften für das Zusammenpacken mehrerer gefährlicher Güter in einem Versandstück („All Packed in One“).

1 — Anwendung

1.2.7 — Die Freistellungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern in Luftfahrzeugen wurden dahingehend geändert, dass nun auch Blut und Blutbestandteile für Transfusionszwecke einbezogen werden. Die Änderung der Freistellung betrifft in erster Linie die Ausrüstung (die gefährliche Güter enthalten kann), die Lebensfähigkeit von Organen, Blut und Blutbestandteilen aufrechterhält.

Die Freistellung für Datenlogger wurde erweitert, um bestimmte Natrium-Ionen-Batterien mit einzuschließen.

1.4.2 — Die Informationen für die Mitarbeiter wurden präzisiert, um deutlich zu machen, dass Betriebshandbücher, Handbücher für gefährliche Güter und andere Handbücher des Luftfahrtunternehmens stets auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen. Luftfahrtunternehmen müssen außerdem Verfahren für die Mitarbeiter festlegen, die sich auf jene gefährliche Güter beziehen, die von Passagieren und Besatzungsmitgliedern nur mit Genehmigung des Luftfahrtunternehmens mitgeführt werden dürfen.

1.4.3 — Verantwortlichkeiten des Luftfahrtunternehmens. Es wurde ein Absatz eingefügt, der die Luftfahrtunternehmen verpflichtet, jene gefährlichen Güter zu berücksichtigen, für die eine Genehmigung des Luftfahrtunternehmens erforderlich ist. Und dabei die Brandgefahr sowie die Fähigkeit zur Beherrschung der Situation bis zur sicheren Landung mit einzubeziehen.

1.4.4 — Bereitstellung von Informationen Passagiere betreffend. Die Luftfahrtunternehmen müssen die Anforderungen für Passagiere festlegen, die die Genehmigung des Luftfahrtunternehmens zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter einholen möchten. Dies ist ergänzend zu 1.4.2.2 der Gefahrgutvorschriften.

2 — Begrenzungen

2.3 — Gefährliche Güter mitgeführt von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern

In Unterabschnitt 2.3 wurde eine Anmerkung bezüglich der Bedeutung des Begriffs „persönlicher Gebrauch“ im Zusammenhang mit den gefährlichen Gütern hinzugefügt, die von Passagieren und Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden dürfen.

Text wurde ergänzt, um die Unterabschnitte 2.3.2 bis 2.3.4 klarer zu formulieren, was die Genehmigung durch das Luftfahrtunternehmen angeht und dass solche Genehmigungen für Passagiere, die diese Artikel mitführen, erforderlich ist.

2.3.0.9 — wurde eingeführt, um den zunehmenden Bedenken hinsichtlich galvanisch getrennter Batterien, die von Passagieren mitgeführt werden, Rechnung zu tragen.

2.3.1.2 und **2.3.1.4** — wurden zusammengefasst. Und es wurde ein Hinweis hinzugefügt, um zu bestätigen, dass das Verbot dieser Geräte auch dann gilt, wenn die Geräte von Polizeibehörden an ihre Mitarbeiter ausgegeben wurden.

2.3.1.4 — spiegelt nun wider, dass Powerbanks mit Lithium-Ionen-Akkus, deren Kapazität 100 Wh übersteigt, weder von Passagieren noch von der Besatzung mitgeführt werden dürfen.

2.3.2.4 — Rollstühle/Fortbewegungsmittel mit Lithium-Batterien

Dieser Unterabschnitt wurde geändert, um bei Fortbewegungsmitteln, die mit Lithium-Ionen-Batterie betrieben werden, einen stärkeren Fokus auf die Sicherheit zu legen. Die Änderungen führen zusätzliche Anforderungen für Luftfahrtunternehmen ein, die Fortbewegungsmittel mit eingebauten Akkus befördern, deren Leistung

300 Wh pro Gerät übersteigt. Für Ersatz-Lithium-Ionen-Batterien beinhalten die Änderungen eine Begrenzung auf 300 Wh pro Produkt, anstatt einer unbegrenzten Anzahl an Batterien.

Änderungen zur Vereinheitlichung in 2.3.2.2 und 2.3.2.3 bekräftigen, dass die Genehmigung des Betreibers erforderlich ist.

Es wurden Änderungen an tragbaren elektronischen Geräten vorgenommen, um klarzustellen, dass die zulässigen Batteriemengen „pro Gerät“ gelten.

Tabelle 2.3.A wurde in drei Tabellen aufgeteilt. Tabelle 2.3.A enthält nun die Artikel, für die die Genehmigung des Luftfahrtunternehmens erforderlich ist, während Tabelle 2.3.B diejenigen Artikel enthält, für die keine Genehmigung des Luftfahrtunternehmens erforderlich ist. Artikel, die in Tabelle 2.3.A aufgeführt waren und deren Beförderung durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder nicht gestattet ist, wurden entfernt und in Tabelle 2.3.C aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass Tabelle 2.3.C vorübergehender Natur ist und in der 70. Ausgabe der Gefahrgutvorschriften gestrichen wird.

2.3.5.8 — wurde geändert, um zwischen Powerbanks und Ersatz-Batterien zu unterscheiden. Passagiere und Besatzungsmitglieder dürfen höchstens zwei Powerbanks mitführen. Die bisherige Obergrenze von 20 Ersatz-Batterien wurde auf 18 gesenkt, um ein gewisses Gleichgewicht mit der Freigabe von zwei Powerbanks zu wahren. Die Luftfahrtunternehmen können mehr als 18 Ersatz-Batterien zulassen, dürfen jedoch nicht mehr als zwei Powerbanks genehmigen.

2.5 — Gefährliche Güter im Eigentum des Luftfahrtunternehmens

Die Änderungen in diesem Unterabschnitt beziehen sich auf das Mitführen und die Verwendung von Powerbanks durch die Besatzung für Zwecke im Zusammenhang mit dem Betrieb des Luftfahrzeugs, welche in den Betriebshandbüchern oder anderen Handbüchern geregelt werden müssen. Für Besatzungsmitglieder, die Powerbanks für den persönlichen Gebrauch mitführen und verwenden möchten, gelten die üblichen Anforderungen gemäß Unterabschnitt 2.3.

2.6 — Gefährliche Güter in Freigestellten Mengen

2.6.2.2 wurde geändert, um klarzustellen, dass die Bestimmungen über freigestellte Mengen nur für Stoffe und nicht für Gegenstände gelten.

2.8.1 — Staatliche Abweichungen Die Staaten werden gebeten, sich hinsichtlich der Einführung oder Änderung staatlicher Abweichungen gleichzeitig an die IATA und die ICAO zu wenden.

Die Liste der Abweichungen für Argentinien, die Philippinen, Sri Lanka und die Ukraine wurde angepasst, um den ISO Ländercode widerzuspiegeln. Dies hat eine entsprechende Änderung des jeweiligen Codes der staatlichen Abweichung zur Folge, wobei die Nummerierung dieser staatlichen Abweichungen jedoch unverändert bleibt.

Für 17 Staaten, darunter Neukaledonien (NCG) und die Norfolk-Insel (NFG), wurden wesentliche Änderungen oder nennenswerte neue Abweichungen erfasst.

2.8.3 — Abweichungen der Luftfahrtunternehmen

Nutzer der Gefahrgutvorschriften sollten beachten, dass – ähnlich wie im letzten Jahr – eine Reihe von „Abweichungen der Luftfahrtunternehmen“ redaktionell angepasst wurden, um ein einheitliches Format zu gewährleisten, ohne dabei den Sinn oder die Absicht der Abweichung zu verändern. Die meisten Änderungen betreffen die Einführung einheitlicher Querverweise oder einer standardisierten Formulierung.

Abweichungen, die bestehende Vorschriften wiederholen, ohne diese jedoch weiter einzuschränken, wurden gestrichen. Unternehmensspezifische Abweichungen (wie beispielsweise Trockeneis-Grenzwerte je nach Flugzeugtyp), die besser im Rahmen der eigenen internen Verfahren geregelt werden können, wurden ebenfalls geändert oder gestrichen.

Eine Reihe von Abweichungen der Luftfahrtunternehmen untersagten die Beförderung bestimmter Klassen, Unterklassen oder spezifischer UN-Nummern, nahmen jedoch COMAT Ersatzteile davon aus. Diese zusätzlichen Ausnahmen waren häufig darauf zurückzuführen, dass der Bodenabfertigungsdienstleister („ground handling service provider“ (GHSP)) des Luftfahrtunternehmens die Sendung unter Berufung auf die Gefahrgutvorschriften nach 2.5.2.1 abgelehnt hatte. Der GHSP agiert als vertraglich beauftragter Vertreter des Luftfahrtunternehmens. Und die unternehmensspezifischen Verfahren lassen sich am besten anhand der Handbücher des Unternehmens handhaben. Verweise auf COMAT in den Abweichungen des Luftfahrtunternehmens werden entfernt, und unter 2.5.2 wurde eine entsprechende Anmerkung eingefügt.

In 2027, in der Vorbereitung der 69. Ausgabe der Gefahrgutvorschriften, wird IATA mit den Luftfahrtunternehmen hinsichtlich der Beseitigung von Abweichungen, die die in 2.8.3.2 festgelegten Kriterien nicht erfüllen, in Kontakt treten.

3 — Klassifizierung

3.1.1 — Die Definitionen und allgemeinen Bestimmungen zur Einstufung von explosiven Stoffen enthält geringfügige Änderungen bei der Einstufung von explosiven Stoffen.

3.2.5.2.5 — wurde hinsichtlich der Einstufung von Nebengefahren geändert und 3.2.5.2.6 umfasst mehrere zusätzliche Verbote, wenn der Inhalt der Druckgaspackung zudem die Einstufungskriterien für bestimmte Klassen, Unterklassen oder Verpackungsgruppen erfüllt.

3.6.2.2.1.3 — verweist darauf, dass staatliche Stellen möglicherweise zusätzliche Leitlinien zur Einstufung von ansteckungsgefährlichen Stoffen bereitstellen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn neu auftretende Gesundheitssituationen eine schnelle Reaktion bei der Unterscheidung zwischen UN 3373 und UN 2814/ UN 2900 benötigen.

3.9.2.6.1 — Die Hinzufügung von Absatz (h) gilt für die Einstufung von Hybridbatterien, die aus Lithium-Ionen- und Natrium-Ionen-Zellen bestehen.

3.11.4 — enthält nun zusätzliche Angaben zur weiteren Einstufung von Proben bestimmter organischer Stoffe, die gemäß den Bestimmungen für selbstzersetzliche Stoffe des Typs C befördert werden dürfen.

4 — Identifizierung

4.2 — Verzeichnis der gefährlichen Güter

Die Aktualisierungen des Verzeichnisses der gefährlichen Güter umfassen folgende neue Einträge:

- UN 3561 **Chlorphenol, ätzend, giftig, fest, n.a.g.★**;
- UN 3562 **Chlorphenol, ätzend, fest, n.a.g. ★**;
- UN 3563 **Lithium-Metall-Batterien in Güterbeförderungseinheiten eingebaut**;
- UN 3564 **Natrium-Ionen-Batterien in Güterbeförderungseinheiten eingebaut**.

Die richtige Versandbezeichnung für Fluroanilin wurde gelöscht und Hinweise auf das Stichwortverzeichnis wurden bei Fluoranilin-Varianten hinzugefügt.

Ein neuer Eintrag für Magnetresonanztomographen wurde mit aufgenommen, um auf die entsprechenden Einträge für "Gegenstände" zu verweisen und auf Sonderbestimmung A236.

4.4 — Sonderbestimmungen

Die folgenden Sonderbestimmungen wurden geändert:

- In A26 und A103 wurde zusätzlich zu den bestehenden Hinweisen zu Kältemaschinen, schließen diese Sonderbestimmungen nun auch Wärmemaschinen mit ein;
- A88 wurde geändert, um die Unsicherheit, zu nehmen, was unter Kleinserie und jährlicher Produktionsserie zu verstehen ist;
- A107, A185, A213, A225 und A228 enthalten nun zusätzliche Hinweise auf Lithium-Batterien/Natrium-Ionen-Batterien;
- A214 enthält zusätzliche Leitlinien zur Klassifizierung und zu den Unterschieden zwischen batteriebetriebenen Fahrzeugen und batteriebetriebener Ausrüstung.

Die folgenden neuen Sonderbestimmungen wurden aufgenommen:

- A235 bezieht sich auf die Klassifizierung von Hybrid-Batterien, die sowohl Natrium-Ionen- als auch Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten;
- A236 erleichtert die Beförderung von modernen Magnetresonanztomographen (MRT);
- A239 wurde eingeführt, um faktisch die Sonderbestimmung A801 zu ersetzen. Daher wurde die Sondervorschrift A801 entfernt.;
- A808 ist eine neue Bestimmung, die UN-Nummern und richtigen Versandbezeichnungen in Tabelle 4.2 zugeordnet wurde, die weggefallen sind. Weggefallene UN-Nummern und richtigen Versandbezeichnungen werden zwei Jahre lang im Verzeichnis der gefährlichen Güter weiterhin aufgeführt, mit dem Verweis auf die Sonderbestimmung A808.

5 — Verpacken und Verpackungsanweisungen

Änderungen wurden an einer Vielzahl von Verpackungsanweisungen vorgenommen, unter anderem 130, 200, 220, 222, 378, 459, 497, 570, 603, 650, 950, 951, 952, 955, 962, Y963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 972, 975 und 978.

Viele Änderungen in den Verpackungsanweisungen haben mit dem ergänzen von Natrium-Ionen-Batterien zu tun und mit dem geänderten Text zu den Prototypen-Batterien.

Bei Versandstücken nach Teil II der Verpackungsanweisungen 967, 970 und 978, die höchstens 4 Zellen oder zwei Batterien in Ausrüstungen eingebaut enthalten, haben weitere eingebaute Knopfzellen keinen Einfluss auf die 4 Zellen/2 Batterien Begrenzung.

6 — Verpackungsspezifikationen und Prüfverfahren

Die Änderungen in Abschnitt 6 sind eine Angleichung an die UN Modellvorschriften und gelten für alle Verkehrsträger.

7 — Markierung und Kennzeichnung

Die bisherige Batterie-Markierung mit Feld für eine Telefonnummer fällt weg. Die alte Version enthält zusätzliche Informationen und sollte nicht als alleinige Grundlage für die Ablehnung der Sendung dienen. Versendern wird empfohlen, die aktuelle Version der Batterie-Markierung zu verwenden.

Die Markierungsanforderungen für Umverpackungen sehen nicht vor, dass jede einzelne Markierung auf den darin enthaltenen Versandstücken auf der Umverpackung wiederholt werden muss. Der Sicherheitsaspekt ist Hintergrund für die Markierung der Gesamtmenge der gefährlichen Güter in der Umverpackung. Der Hinweis zur Markierung von Umverpackungen wurde präzisiert und ein Beispiel angeführt.

Wenn für einen Versand sowohl die Batterie-Markierung als auch andere Gefahrenkennzeichen außer dem Klasse 9 Batterie-Kennzeichen erforderlich sind, ist die Batterie-Markierung auf derselben Oberfläche wie die anderen Gefahrenkennzeichen anzubringen.

8 — Dokumentation

8.1.6.9.2 Zweite Unterteilung Schritt 6 wurde umstrukturiert und umformuliert, um diesem Schritt eine logischere Abfolge zu geben.

9 — Abfertigung

Im Abschnitt 9 Abfertigung wurden Änderungen in Bezug auf die Trennung explosiver Stoffe basierend auf deren Verträglichkeitsgruppe vorgenommen.

Anhänge

Anhang A — Spezialwörterbuch

Es gibt eine Vielzahl an Änderungen im Spezialwörterbuch, die mit Änderungen in den UN Modellvorschriften zusammen hängen, in Bezug auf Flaschen ("cylinders"), Großverpackungen, Bergungsverpackungen und den dazugehörigen Ausgaben.

Anhang C — Bereits zugeordnete Stoffe

Tabelle C.2 wurde überarbeitet, entsprechend der Liste der organischen Peroxide in den UN Modellvorschriften.